

## **Satzung des „Verbands für Pohltherapie“**

Errichtet am: 23.11.2015

Geändert am: 09.01.2021

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verband heißt „Verband für Pohltherapie<sup>®</sup>“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.

Der Verband hat seinen Sitz in 82319 Starnberg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

Zentraler Zweck des Verbands ist es, die beruflichen Interessen seiner Mitglieder zu bündeln und umfassend wahrzunehmen. Der Verband setzt sich für die Verbesserung der beruflichen Rahmenbedingungen und die Erweiterung des Berufsfeldes ein. Der Verband fördert und schützt die Methode „Sensomotorische Körpertherapie nach Dr. Pohl<sup>®</sup>“

Der Verband dient der Wahrung, Vertretung und Förderung der ideellen und wirtschaftlichen Interessen und Belange des Berufsstandes der TherapeutInnen im Bereich der „Sensomotorischen Körpertherapie nach Dr. Pohl<sup>®</sup>“.

Er fördert die Etablierung und Entwicklung der „Sensomotorischen Körpertherapie nach Dr. Pohl<sup>®</sup>“ als gesundheitsbewahrendes bzw. -förderndes Behandlungs-, Präventions- und Heilverfahren in der Öffentlichkeit.

Er fördert die Verbreitung sensomotorischen Wissens und Denkens in der Öffentlichkeit.

Der Verein setzt Qualitätsstandards des Berufsbildes der TherapeutInnen für „Sensomotorischen Körpertherapie nach Dr. Pohl<sup>®</sup>“ und prüft die Einhaltung dieser Qualitätsstandards im Rahmen der internen Qualitätssicherung. Er regelt die Standards für die Ausbildungen sowie die Zugangswege und Zertifizierung der Ausbildungspersonen.

Der Verein informiert über berufsrelevante Themen und stellt seinen Mitgliedern Lehrmaterialien und sonstige Materialien zur Verfügung.

Der Verband verpflichtet sich zu einem kontinuierlichen Verbandsentwicklungsprozess.

Der Verein ist verpflichtet, die Therapie/ Methode immer mit ihrem/n Markennamen „Sensomotorische Körpertherapie nach Dr. Pohl®“ oder „Pohltherapie“ zu benennen. Der

Verein kann das Logo “  “ verwenden.

Die Benennung der Therapie/ Methode kann nur nach schriftlicher Zustimmung von Frau Dr. Helga Pohl bzw. ihres Rechtsnachfolgers geändert werden. Sollte sich der/die Markenname/n ändern oder erweitern, so hat der neue Markenname auf Frau Dr. Pohl bzw. ihres eventuellen Rechtsnachfolgers erfolgen.

Der Zweck des Vereines wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Internen Informations- und Erfahrungsaustausch der Mitglieder untereinander sowie deren Fort- und Weiterbildung

Der Verein unterstützt den internen Informations- und Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder zum Beispiel mit

- der Einrichtung eines Forums zum Wissens-, Erfahrungs- und Meinungs-Austausch
- dem Anlegen einer virtuellen Bibliothek mit Artikeln und Literaturübersichten und -besprechungen von Veröffentlichungen zur „Pohltherapie“ und verwandten Gebieten sowie zu deren wissenschaftlichen Grundlagen und Anwendungen
- der Vermittlung von Kontakten zu anderen Mitgliedern bzw. Übungspartnern
- der Bildung regionaler Arbeitsgruppen
- der Bildung inhaltlicher Interessengruppen (wie z.B. Musik, Sport, Schule, bestimmte Krankheitsbilder, Forschung)

Der Verein fördert die beruflichen Fähigkeiten seiner Mitglieder durch Angebote zur Fort- und Weiterbildung.

2. Öffentlichkeitsarbeit

Der Verband fördert die Verbreitung der Methode der „Sensomotorischen Körpertherapie nach Dr. Pohl®“ und des entsprechenden Wissens und Denkens in der Öffentlichkeit, z. B. durch

- Kontakte zur Presse
- Einrichtung und Unterhalt einer Homepage
- Kontakte zu bestimmten Berufsgruppen (z.B. Ärzten, Psychotherapeuten, Heilpraktikern, Physiotherapeuten, Lehrern, Sportlern, Musikern etc.)
- Wissensverbreitung über Social Media etc.

Er unterhält eine Therapeutenliste, auf der interessierte Patienten/innen Therapeuteninnen/Therapeuten finden können. Er bietet für interessierte Patienten/innen eine telefonische Beratung zur „Sensomotorischen Körpertherapie nach Dr. Pohl®“.

Er bemüht sich um die Veröffentlichung von Schriften und Leitfäden.

Er fördert die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Instituten, Vereinen und Verbänden auf dem Gebiet der „Sensomotorischen Körpertherapie nach Dr. Pohl®“ und anderer therapeutisch orientierter Verfahren.

### 3. Aus- und Fortbildung von Therapeutinnen und Therapeuten

Allein der Verband regelt die Standards für die Ausbildungen sowie die Zugangswege und Zertifizierung der Ausbildungspersonen:

Lediglich dieser kann dazu Ausbilder ernennen und beauftragen. Der Verband verantwortet alleine Ausbildungsablauf und -inhalt. Er allein führt die Abschlussprüfung durch, verleiht das Abschlusszertifikat sowie die Berechtigung zur Ausübung der „Sensomotorischen Körpertherapie nach Dr. Pohl®“. Diese Berechtigung beinhaltet das Recht und die Pflicht zur Benennung der Therapie/ Methode mit ihrem/n Markennamen „Sensomotorische Körpertherapie nach Dr. Pohl®“ oder „Pohltherapie“ sowie die Berechtigung zur Verwendung

des Logos“  “

Die Berechtigung zur Ausübung der „Sensomotorischen Körpertherapie nach Dr. Pohl®“ kann vom Verband aberkannt werden. Die Voraussetzungen hierfür sind identisch mit denen des Ausschlusses von der Mitgliedschaft gemäß § 5. Im Fall der Aberkennung der Berechtigung zur Ausübung der „Sensomotorischen Körpertherapie nach Dr. Pohl®“ dürfen die Markennamen und das Logo nicht mehr verwendet werden. Eine Streichung von der Therapeutenliste ist in diesem Fall obligat.

Der Verband legt die Ausbildungsentgelte fest und organisiert die Ausbildungen und Weiterbildungen.

Er entwickelt Ausbildungs- und Qualitätsstandards und stellt deren Umsetzung und Einhaltung sicher, indem er Ausbildungen für die Ausbilder konzipiert und organisiert.

Der Verband konzipiert Angebote zur Supervision und Weiterbildung von Therapeutinnen und Therapeuten und führt diese durch.

### 3. Forschung/ Entwicklung/ Qualitätssicherung

Der Verein setzt Qualitätsstandards des Berufsbildes der TherapeutInnen der „Sensomotorische Körpertherapie nach Dr. Pohl®“ und prüft die Einhaltung dieser Qualitätsstandards im Rahmen der internen Qualitätssicherung.

Dem Verband obliegt die Reinhaltung und Weiterentwicklung der Methode „Sensomotorische Körpertherapie nach Dr. Pohl®“:

TherapeutInnen der „Sensomotorischen Körpertherapie nach Dr. Pohl®“, die Abwandlungen, Neuentdeckungen, Akzentverschiebungen der Methode finden, können diese beim Vorstand des Vereins einbringen. Der Vorstand kann dafür sorgen, dass die Neuerungen von den übrigen Mitgliedern ausprobiert werden und bei positivem Ergebnis in Abänderung/ Ergänzung des Standards der Methode hinzugefügt werden.

Größere Abänderungen (wie Aufnahme oder Austausch einer neuen Untermethode) bedürfen darüber hinaus der Zustimmung von Frau Dr. Pohl bzw. ihrem Rechtsnachfolger.

Dem Verband obliegt die Forschung, Entwicklung und öffentliche Etablierung der Methode. Insbesondere bemüht er sich um die Durchführung von Untersuchungen und Studien zur „Sensomotorischen Körpertherapie nach Dr. Pohl®“ und arbeitet auf die Anerkennung der Behandlungsmethode und Übernahme der Behandlungskosten dieser Therapie durch die Privaten Krankenkassen und andere Kostenträger.

### 4. Unterstützung der Mitglieder / Pflichten des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern

Der Verein informiert seine Mitglieder über berufsrelevante Themen und stellt Lehr- und Informationsmaterialien und sonstige Unterlagen für seine Mitglieder zur Verfügung.

### § 3 Mitgliedschaft

Der Verband hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder sowie in Ausbildung befindliche Mitglieder gemäß den Richtlinien des Vereines.

#### 1. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die entweder selbständig im gesetzlichen Rahmen ihres Niederlassungsortes zur Ausübung der Heilkunde befugt und tätig sind, oder Personen, die angestellt in Praxen oder sonstigen Institutionen im gesetzlichen Rahmen tätig sind und die jeweils eine Ausbildung im Bereich der „Sensomotorischen Körpertherapie nach Dr. Pohl®“ entsprechend den gültigen Standards des Verbandes erfolgreich absolviert haben.

#### 2. In Ausbildung befindliche Mitglieder

In Ausbildung befindliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die sich noch in der Ausbildung zur „Sensomotorischen Körpertherapie nach Dr. Pohl®“ befinden. Sie haben kein aktives oder passives Wahlrecht. Sie sind berechtigt, an Projekten/ Fachausschüssen/ Kommissionen und in der Mitgliederversammlung des Vereines mitzuwirken.

In Ausbildung befindliche Mitglieder mit vorläufiger Berechtigung zum Therapieren nach der „Sensomotorischen Körpertherapie nach Dr. Pohl®“:

In Ausbildung befindliche Mitglieder, die mindestens 5 Segmente der Ausbildung erfolgreich absolviert haben, können die vorläufige Berechtigung zum Therapieren nach der „Sensomotorischen Körpertherapie nach Dr. Pohl®“ durch den Verein verliehen bekommen. Sie erhalten damit das Recht, sich „Mitglied des Verbands für Sensomotorische Körpertherapie nach Dr. Pohl® am Ende der Ausbildung“ zu nennen.

Sofern diese Mitglieder zusätzlich im gesetzlichen Rahmen ihres Niederlassungsortes zur Ausübung der Heilkunde befugt sind oder in Institutionen oder Praxen mit Heilbefugnis

beschäftigt sind, können sie die Mitgliedschaft beantragen und erhalten dadurch das aktive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben ein aktives und ein passives Wahlrecht und sind berechtigt, an Projekten/ Fachausschüssen/ Kommissionen und in der Mitgliederversammlung des Vereines mitzuwirken.

Eine Übernahme als ordentliches Mitglied in den Verein nach Abschluss der Ausbildung ist üblich, ein Anspruch besteht jedoch nicht. Über die Aufnahme/ Übernahme entscheidet der Vorstand.

### 3. Fördermitglieder

Natürliche und juristische Personen, die die Zwecke des Verbands durch ihre Beiträge fördern wollen, können Fördermitglieder werden.

## **§ 4 Aufnahme**

Die Aufnahme der Mitglieder wird beantragt durch Einreichen eines ausgefüllten Vordrucks bei der Geschäftsstelle. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mit der Annahme des Antrags auf Aufnahme durch den Vorstand wird der Mitgliedsbeitrag in Rechnung gestellt und die Mitgliedschaft beginnt nach Begleichung des Beitrags.

Ordentliche Mitglieder in Ausbildung müssen den Abschluss oder Abbruch ihrer Ausbildung dem Verein mitteilen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss von Mitgliedern**

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verband, der nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen kann. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und muss spätestens am 30. September bei der Geschäftsstelle eingegangen sein, ansonsten sich die Mitgliedschaft stillschweigend um ein Jahr verlängert. Bezahlte Beiträge werden nicht erstattet;

- sofern ein ordentliches Mitglied die Voraussetzungen zur Berechtigung zum Therapieren nach der „Sensomotorischen Körpertherapie nach Dr. Pohl<sup>®</sup>“ nicht mehr erfüllt.

Die Mitgliedschaft als in Ausbildung befindliches Mitglied endet mit dem Abschluss bzw. Abbruch der Ausbildung.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- gegen die Interessen des Verbandes verstößt oder sich vereinschädigend verhält und seine Pflichten (§ 6) gegenüber dem Verband nicht einhält bzw. gegen diese verstößt;
- gegen die geltenden Qualitätsstandards und berufsethischen Richtlinien (siehe § 6) verstößt;
- nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt; auch nach Ausschluss bleibt der Betroffene zur Zahlung seiner Beitragsschuld verpflichtet;
- seiner Pflicht, die Therapie immer in gut sichtbarer Weise mit ihrem/n Markennamen „Sensomotorische Körpertherapie nach Dr. Pohl<sup>®</sup>“ oder „Pohltherapie“ zu benennen, nicht nachkommt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gehört der Betroffene dem Vorstand an, so erfolgt der Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Betroffenen der Sachverhalt, der den Gegenstand des Ausschlussverfahrens bildet, mitzuteilen und ihm Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

Gegen den Ausschlussbeschluss steht der Weg zu den ordentlichen Gerichten offen. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Verband Rat und Auskunft in den Beruf betreffende Angelegenheiten einzuholen und Unterstützung im Rahmen der Möglichkeiten des Verbandes zu erhalten (siehe dazu auch § 2).

Jedes Mitglied hat das Recht, über den Verein berufsrelevante Informationen/ Infomaterial etc. zu erhalten (siehe dazu auch § 3).

Die ordentliche Mitgliedschaft berechtigt zum aktiven und passiven Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Behandlung rechtlicher Streitigkeiten durch den Verband ist ausgeschlossen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu unterstützen, das Ansehen des Verbandes zu wahren sowie die Beschlüsse und Auflagen der Vereinsorgane mitzutragen. Sie erkennen die Bestimmungen dieser Satzung an.

Berufsethische Richtlinien:

Die Mitglieder unterliegen der Schweigepflicht im Umgang mit ihren PatientInnen und ihnen anderweitig, z.B. im Rahmen des kollegialen Austausches, zugetragenen Informationen.

Die Mitglieder verpflichten sich dazu, der / dem PatientIn keinen Schaden zuzufügen. Sie führen keine Behandlungen durch, für die sie nicht das nötige Fachwissen / Qualifikation haben.

TherapeutInnen für „Sensomotorische Körpertherapie nach Dr. Pohl<sup>®</sup>“ arbeiten in einer Vielzahl komplexer Beziehungen zu ihren PatientInnen: therapeutische Berührung, Anleitung und Gespräch. Ihnen ist bewusst, dass sie hier in einer ungleichgewichtigen Beziehung zu ihren PatientInnen arbeiten, in denen primär sie als TherapeutInnen die Verantwortung für Angemessenheit und Grenzen tragen.

Die Aufnahme jeglicher Art von sexuellen Kontakten zu der/ dem PatientIn, auch wenn die Initiative von ihr / ihm ausgeht, ist während des Therapieprozesses untersagt. Unabhängig von einer gerichtlichen Verfolgung erfolgt bei einem Verstoß der Ausschluss des Therapeuten aus dem Verein.

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Einhaltung dieser vorbezeichneten Richtlinien.



Hat ein Mitglied vom Verein die schriftliche Gestattung zur Führung der Markennamen und des Logos erhalten, verpflichtet es sich, die Methode/ Therapie immer gut sichtbar mit ihrem/n Markennamen „Sensomotorische Körpertherapie nach Dr. Pohl®“ oder „Pohltherapie“ zu benennen. Die Verwendung des Logos ist nicht verpflichtend, fördert jedoch das einheitliche Erscheinungsbild.

Die Mitglieder verpflichten sich, bei wissenschaftlichen Untersuchungen, die die „Sensomotorische Körpertherapie nach Dr. Pohl®“ zum Gegenstand haben, mitzuwirken.

Die Mitglieder sind verpflichtet, in der Praxis, in Vorträgen und Veröffentlichungen bzw. dem eigenen öffentlichen Auftritt die „Sensomotorische Körpertherapie nach Dr. Pohl®“ als eigenständige Therapie, d.h. ohne Vermischung mit anderen Methoden/ Therapien, darzustellen.

Für diejenigen Mitglieder, die an einer Vermittlung von Patienten für die „Sensomotorische Körpertherapie nach Dr. Pohl®“ interessiert sind, unterhält der Verband auf seiner Homepage sowie auf der Homepage von Frau Dr. Pohl ([www.pohltherapie.de](http://www.pohltherapie.de)) bzw. ihrem Rechtsnachfolger eine Therapeutenliste ([www.pohltherapeuten.de](http://www.pohltherapeuten.de)). Der Eintrag auf diesen beiden Listen ist kostenpflichtig und bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Diese Mitglieder sind verpflichtet, mindestens alle 2 Jahre, bzw. im vom Verband vorgegebenen Zeitraum, an Fortbildungsseminaren des Verbandes teilzunehmen, um über Neuerungen in der Therapie auf dem Laufenden zu sein.

## **§ 7 Beiträge**

Der Verband erhebt von jedem Mitglied einen Jahresmitgliedsbeitrag und bei Antrag auf Anerkennung als TherapeutIn der „Sensomotorischen Körpertherapie nach Dr. Pohl®“ eine Bearbeitungsgebühr. Über die Höhe des Beitrages und der Gebühren beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei Austritt bzw. Ausschluss aus dem Verband besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

Bei Eintritt während des Geschäftsjahres wird der Mitgliedsbeitrag anteilig aufgerundet nach Monaten fällig.

In besonderen Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag eine Beitragsermäßigung bzw. -aussetzung auf Zeit vom Vorstand genehmigt werden.

## **§ 8 Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen. Bei Einladung mit einfachem Brief gilt die Einladung mit der Aufgabe zur Post als zugegangen, bei Einladung per E-Mail mit der elektronischen Versandaufgabe. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens 8 Wochen vor dem Termin der Versammlung zugegangen sein. Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung auch virtuell / online erfolgen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Satzung und Gesetz dies nicht anders regeln. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Ein Mitglied kann sich von einem nicht anwesenden Mitglied dessen Stimmrecht schriftlich übertragen lassen, jedoch nicht mehr als ein Mitglied vertreten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert, oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die

- Wahl der zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- Entlastung des Vorstands

- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands und der Tätigkeitsberichte der Projektgruppen, Fachausschüsse und Kommissionen
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Gebühren
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereines bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

Die Entscheidungen erfolgen in der Regel in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung beschließen.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern

- der/ dem ersten Vorsitzenden
- der/ dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
- der/ dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden

Der Vorstand kann bis zu 3 weitere Vorstandmitglieder befristet als beratende Beisitzer berufen. Diese haben kein Stimmrecht in den Vorstandsentscheidungen.

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch die erste Vorsitzende/ den ersten Vorsitzenden und der/ dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten.

Der Vorstand wird von der/ dem 1. Vorsitzenden laufend nach Bedarf einberufen. Der Vorstand tritt zusammen, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es wünschen und dies der/ dem ersten Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail mitteilen. Der/ die erste Vorsitzende hat dann innerhalb von zwei Wochen den Vorstand einzuberufen.

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während der Amtszeit ernennt der Vorstand kommissarisch einen Nachfolger. Eine Ersatz- bzw. Neuwahl erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung.

Frau Dr. Helga Pohl ist erste Vorsitzende auf Lebenszeit. Tritt Frau Dr. Pohl von ihrem Amt als erste Vorsitzende zurück oder scheidet aus anderen Gründen aus dem Vorstand aus, wird sie automatisch zur Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit.


Im Falle des Ausscheidens von Frau Dr. Pohl aus dem Vorstand ist die Mitgliederversammlung für die Wahl des/ der ersten Vorsitzenden zuständig. Die Mitgliederversammlung wählt den ersten Vorsitzenden/ die erste Vorsitzende für eine Amtszeit von 3 Jahren Die Amtszeit der/ des stellvertretenden Vorsitzenden beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/ des ersten Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zu der Vorstandssitzung ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand kann per E-Mail beschließen. Die Ergebnisse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

Vorstandsmitglieder können eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für ihren Zeit- bzw. Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand gemäß § 26 BGB (§ 10 der Satzung) zuständig.

Die Aufgaben des Vorstands sind unter anderem

- Einberufung der Jahreshauptversammlung und gegebenenfalls außerordentliche Mitgliederversammlungen;
- Erstellung eines Jahresberichtes, Kassenberichtes und Haushaltsplans, Führung der Geschäfte des Vereines, Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben;
- Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Gestattung der Führung der Berufsbezeichnung „TherapeutIn für „Sensomotorische Körpertherapie nach Dr. Pohl®“ sowie Entzug dieser Gestattung
- Gestattung der Benutzung der Markennamen „Sensomotorische Körpertherapie nach Dr. Pohl®“, „Pohltherapie“ und des Logos  “ sowie Entzug dieser Gestattung
- Verleihung der Berechtigung zur Ausübung der „Sensomotorischen Körpertherapie nach Dr. Pohl®“ (auf Vorschlag der jeweiligen Ausbilder)
- Ausschlussverfahren aus dem Verein;
- Aufnahme und Ausschluss von der Therapeutenliste

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der unter anderem die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandmitglieder festgelegt werden. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer/ eine Geschäftsführerin einstellen.

Der Vorstand kann jederzeit Kommissionen, Fachausschüsse und Projektgruppen einrichten und diese mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte betrauen.

Der Vorstand haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern.

### **§ 11 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von 3 Jahren. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Rechnungsprüfer prüfen die Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere die Bücher und Konten des Vereins nach eigenem Ermessen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit einzusehen und zu prüfen. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse der Prüfung.

### **§ 12 Fachausschüsse**

Um die Verwirklichung der Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen, können Mitglieder sich zu Fachausschüssen zusammenschließen. Die Errichtung von Fachausschüssen bedarf der Zustimmung des Vorstands. Die Aufgaben der Fachausschüsse sollten in Teilabschnitten so konzipiert sein, dass eine Verwirklichung binnen eines Jahres erreicht werden kann.

Die Fachausschüsse sind gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand verpflichtet, über ihre Tätigkeit schriftlich zu berichten.

Alle nach außen gerichteten Vorhaben müssen mit dem Vorstand abgestimmt werden. Bei unterschiedlichen Auffassungen zwischen Fachausschuss und Vorstand entscheidet der Vorstand.

### § 13 Niederschriften

Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet.

Die Niederschrift muss folgende Angaben enthalten


- Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns und Endes der Versammlung
- die Zahl der Anwesenden und der stimmberechtigten Mitglieder
- die Tagesordnungspunkte
- Inhalt und Ergebnisse von Beschlüssen mit Angaben der Abstimmungsergebnisse (Stimmenzahl dafür, dagegen, und Enthaltungen)

### § 14 Ermächtigung des Vorstands zu Satzungsänderungen

Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die vom Gericht oder Finanzamt verlangt werden, zu beschließen.

### § 15 Markenrecht

Die Marken „Sensomotorische Körpertherapie nach Dr. Pohl<sup>®</sup>“, „Pohltherapie“ und das

Logo  sind markenrechtlich geschützt bzw. als Marke angemeldet. Inhaberin ist Frau Dr. Helga Pohl. Es ist geplant, dass sie die Rechte zu einem späteren Zeitpunkt einer Stiftung überträgt, welche die Therapie weiter fördern soll. Die Marken dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Vorstand verwendet werden.

### § 16 Auflösung des Vereines

Über die Auflösung des Vereines kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden. Hierzu ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verteilung des Vermögens.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 23.11.2015

Geändert am 09.01.2021